

Vorlage	Vorlage-Nr: FB 56/0337/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.12.2019 Verfasser:
Federführende Dienststelle: Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration Beteiligte Dienststelle/n:	
Umsetzung der Landesinitiative ´Durchstarten in Ausbildung und Arbeit - Gemeinsam klappt`s´ in der Stadt Aachen	
Beratungsfolge:	TOP: 5
Datum	Zuständigkeit
23.01.2020	Entscheidung
Gremium	
Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demografie nimmt den Bericht der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit - Gemeinsam klappt's“ in der Stadt Aachen.

Zur Finanzierung der erforderlichen Eigenmittel ist zu prüfen, inwieweit Mittel aus der Landeszuweisung der Integrationspauschalen nach § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG) anteilig eingesetzt werden können.

In Vertretung

Prof. Dr. Sicking
(Beigeordneter)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folgekoste n (alt)	Folgekost en (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Die finanziellen Auswirkungen sind erst nach Veröffentlichung und Prüfung der Richtlinien abschließend bezifferbar.

Erläuterungen:

I. Die Landesinitiative

Das Landeskabinett hat im April 2019 die Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ verabschiedet. Für die Umsetzung werden vom Landtag 50 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Initiative wird gemeinsam von den Ministerien MAGS und MKFFI getragen. Die Zielgruppe umfasst junge Menschen in NRW mit individuellen Unterstützungsbedarfen, insbesondere Geflüchtete mit Duldung und Gestattung, die in der Regel 18-27 Jahre alt sind und keinen oder nur einen nachrangigen Zugang zu SGBII-Leistungen und Integrationskursen haben.

Beteiligte im Umsetzungsprozess sind: Regionaldirektion, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.i.B.) sowie die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren NRW (LaKI). Die Durchführung der Landesinitiative wurde für den Zeitraum Oktober 2019 – Juni 2022 geplant (*siehe Anlage 1*).

Die Initiative wird sechs in sich komplexe Förderbausteine umfassen, um ein Spektrum über Sprache, Schulabschlüsse, Ausbildung, flankiert mit Beratung und Begleitung, abzudecken. Die Umsetzung der Förderbausteine:

1: Coaching 2: Berufsbegleitende Qualifizierung 3: Hauptschulabschluss 4: Schul-, ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse, 5: Innovationsfonds 6: Teilhabemanagement, liegt in der Verantwortung der Kommune.

Zuwendungsempfänger der vom Land bereitgestellten Fördermittel sind die Kreise und Kreisfreien Städte. Jede Kommune erhält ein festgelegtes Budget. Die Verteilung des Budgets erfolgt anhand eines Schlüssels aufgrund der Bedarfe (Quote FlüAG-Pauschale). Der Stadt Aachen wurde mit Schreiben vom 16.10.2019 eine Zuwendung in **Höhe von 538.780,67 €** benannt.

Ein Projektstart war für Oktober 2019 vorgesehen und wurde mehrfach seitens des Landes verschoben. Eine Antragstellung für das Gesamtprojekt war bisher nicht möglich, da kein Förderaufruf mit den entsprechenden Förderrichtlinien erfolgte.

II. Stadt Aachen

In der Stadt Aachen leben eine hohe Anzahl junger geflüchteter Personen im Alter von 18-27 Jahre mit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA), die aufgrund ihres Status keine Ansprüche auf SGBII -Leistungen haben und somit eine systematische Arbeitsförderung nicht gewährleistet werden kann. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten derzeit ca. 400 Personen (Duldung und Gestattung) und ca. 200 UmA. Überwiegend kommen sie aus Afghanistan, Irak, den Westbalkanländern, Guinea, Bangladesch und Pakistan. Erklärtes Ziel der Stadt Aachen ist es, als Träger der Leistungen nach dem AsylbLG, die Abhängigkeit von Asylbewerbern und Personen mit einer Duldung von öffentlichen Sozialleistungen zu reduzieren! Die Erfahrungen in jüngerer Zeit zeigen, dass viele Asylsuchende weder über einen verwertbaren beruflichen Abschluss noch über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Umso wichtiger ist der Ansatz der geplanten Landesinitiative, alle zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen zu nutzen, insbesondere die Gruppe der Geduldeten und Gestatteten gezielt auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten und je nach individuellen Möglichkeiten eine

Arbeitsaufnahme voranzutreiben. Die Stadt Aachen ist daher dem Aufruf des Landes gefolgt und der Initiative im Oktober 2018 mit einem „Letter of intent“ beigetreten. Art, Umfang, Dauer, Förderhöhe und kommunale Finanzierungsanteile waren zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt. Entsprechend der Vorgaben des Landes sollte bereits in der Projektvorlaufphase eine kommunale Geschäftsstelle eingerichtet werden. Diese wurde im FB56 für die Abt. „Hilfen bei Einkommensdefiziten“/ Arbeitsmarktintegration (FB 56/202) bisher ohne Ausweitung des Stellenplans benannt. Die geschäftsführende Stelle (FB 56/202) wurde als antragstellende Kommune vom Land beauftragt:

- eine Bündniskerngruppe der zukünftigen Akteure zu bilden
- einen Starterworkshop inhaltlich auszurichten (Durchführung 07.03.19)
- Bedarfsanalysen, Konzeptentwicklung und Antragstellung sowie
- die Federführung der Koordination, Aufgaben des Projektmanagements, der Netzwerkmoderation, des Netzwerkmanagements zu übernehmen und das Konzept im Netzwerkverbund umzusetzen.

Grundsätzlich ist die Initiative des Landes, bedarfsorientierte Angebote vor Ort zu entwickeln, sehr sinnvoll und zielführend. Die Bereitschaft zu Mitwirkung in Aachen ist sehr groß. Die Kooperationsbereitschaft als zukünftige Partner der Initiative haben u.a. VHS/VHS College, Caritas, Pro Arbeit, Arbeitsagentur, Jobcenter, Kammern, Berufskollegs, DGB, Sprachkurs-, Beschäftigungs- und Bildungsträger bekundet. Auf Einladung des Fachbereichs Wohnen, Soziales, Integration erfolgte am 27.11.2019 eine Auftaktveranstaltung, mit dem Ziel, sich konzeptionell zu den Förderbausteinen aufzustellen und als zukünftige Netzwerkpartner kennenzulernen. Die Resonanz ist aus der beigefügten *Anlage 2* ersichtlich. Erörtert wurden konzeptionelle Ansätze zur möglichen Umsetzung der Förderbausteine, die zum Teil bereits in diversen Vorgesprächen mit den Projektpartnern entwickelt wurden. Konkrete Details einer möglichen Umsetzung in anvisierten Förderzeitraum konnten bisher aufgrund fehlender Förderrichtlinien jedoch nicht benannt werden.

III. Konzeptideen

Baustein 1: Individuelles Coaching: Mit einem Fallschlüssel von 1:20 Personen soll eine niederschwellige, engmaschige und individuelle Betreuung geflüchteter Menschen während des Integrationsprozesses ermöglicht werden. Qualifizierungsträger des Netzwerks Pro Arbeit– low-tec mbH, Sozialwerk Aachener Christen e.V. sowie Picco Bella gGmbH- verfügen über mehrjährige Coaching- Erfahrungen und stehen als Kooperationspartner zur Verfügung.

Baustein 2: Berufsbegleitende Qualifizierung: Der Fokus liegt auf der Gewinnung dringend benötigter Fachkräfte, indem „Ausbildungsabbrüche zu vermeiden“ sind. Als Kooperationsprojekt des Arbeitskreises Arbeitsmarkt (IHK, HWK, Jobcenter, Agentur, DGB, Bildungskordinatoren) werden mit dem KI der Stadt Aachen, Sprachkursträgern sowie mit drei Berufskollegs „Käthe Kollwitz“, „Gestaltung und Technik“ und „Mies-van-der-Rohe-Schule“ Angebote entwickelt, die neben zusätzlichen Sprachkursen in den BK's weitere Qualifizierungsmodule, abgestimmt mit Unternehmen, beinhalten. Im Ergebnis soll die Abbrecherquote reduziert und der Anteil erfolgreicher Berufsabschlüsse erhöht werden.

Baustein 3: Hauptschulabschlüsse: Als Kooperationsprojekt der VHS und VHS College sind geplant:

- Brückenkurse als vorbereitender Einstieg in HASA-Abschlüsse (2 Semester)
- Kursangebote „Lernen lernen“
- Integrierte zusätzliche Sprach-, - Mathematik, -Englisch, -IT-Kurse

Baustein 4 Schul-, ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse: Die low-tec als Bildungs- und

Beschäftigungsträger bietet als einziger Träger in der StädteRegion einen Jugendintegrationskurs an. Hier besteht das Angebot der Öffnung und bedarfsabgestimmten Erweiterung der Platzkapazitäten für identifizierte Teilnehmende der Initiative. Aktuell laufende berufs- und ausbildungsbegleitende Projekte wie VORTEIL-AACHen-DÜREN sowie Plätze im Projekt Wegweiser 4.0, ausgerichtet auf individuelle Bedarfe, bieten ebenfalls Ansätze, Vorhandenes vor Ort zur Zielerreichung zu nutzen.

Baustein 5: Innovationsfonds (modellhafte Projekte): Über Netzwerk W besteht der Vorschlag einer Berufsbildungswoche für geflüchtete Frauen. Über die VHS besteht das Angebot, für traumatisierte Geflüchtete ein innovatives Konzept zu entwickeln. Alle aufgeführten Projektideen sind bedarfsorientiert vor Ort entwickelt und können nur in Abhängigkeit passender Fördervoraussetzungen und bereitgestellter finanzieller und personeller Ressourcen praktikabel umgesetzt werden. Die Auswahl der Projekte erfolgt landesweit nach einem Ranking. Für die Finanzierung steht ein Extrabudget zur Verfügung.

Baustein 6: Teilhabemanager/innen: Um adäquate Förderstrukturen herzustellen und um ein Qualitätsmanagement im Sinne des Konzepts „Gemeinsam klappt's“ zu entwickeln und umzusetzen, ist insbesondere ohne zusätzlichen Personalaufwand eine Koordination mit zukünftigen Partnern nicht leistbar. Für den Förderbaustein 6 können über die geschäftsführenden Stellen der Kommunen sog. *Teilhabemanager/innen*(1) eingerichtet werden. Ziel ist es, mit deren Engagement geduldeten und gestatteten jungen Menschen (neue) Perspektiven für Chancen auf Teilhabe zu eröffnen und im Rahmen von Integrationsketten rechtskreisübergreifend zu verwirklichen (*siehe Anlage 3*). Mit einem Fallschlüssel von 1:100 Personen soll der Integrationsprozess dieser jungen Menschen durch übergreifende, individuelle, ergebnisoffene Beratung und Begleitung unterstützt werden. Eingerichtet werden soll eine VZ-Stelle Teilhabemanager/innen bei der Stadt Aachen im FB56/Arbeitsmarktintegration. Als Kooperationspartner haben sich weiterhin die low-tech GmbH und die Qualitec der Handwerkskammer bereit erklärt, jeweils eine VZ-Stelle „Teilhabemanager/innen“ einzurichten, um insbesondere das Case-Management einzelfallbezogener Beratung zu gewährleisten. Die geplante Zusammenarbeit soll eine engmaschige individuelle Einzelfallbetreuung einschließlich nichtleistungsbeziehender Personen gewährleisten.

IV. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Bei der Mitwirkung der Landesinitiative handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe, welche die Unterstützung und den Ausbau von Kooperationen mit Trägern, Behörden und bestehenden Netzwerken im Fokus hat. Generell erfordern die geplanten sechs Förderbausteine einen finanziellen

Eigenanteil von 20%. Dieser Eigenanteil ist in Abhängigkeit vom Förderbaustein sowohl aus kommunalen Mitteln als auch über die jeweiligen Kooperationspartnern vor Ort bereitzustellen. Damit wird keiner der Bausteine zu 100% gefördert.

Aufschlüsselung der Anteilsfinanzierung

Bausteine 1-4 = 80%

Innovationsfond zwischen 50%-80%

Teilhabemanager/innen = 80%

Bei einem Fördervolumen von 538.780,67 €_Euro wären max. bis zu 107.756.134 Euro Eigenanteil in den Haushalten 2020 bis 2022 einzustellen.

Für die Einrichtung von Teilhabemanager/innen werden zusätzliche Fördermittel für die Kommunen zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung von mindestens einer Vollzeitstelle „**Teilhabemanager/innen**“ zum Förderbaustein 6 bei der Kommune ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass über eine organisatorische Anbindung ein „Zugriff“ zur Zielgruppe der Asylbewerber sowie Entscheidungskompetenzen über Lebenslagen gewährleistet werden können. Gleichzeitig kann eine Kontinuität der Erbringung personenbezogener Dienstleistungen über Rechtskreise hinweg gesichert werden. Weiterhin sind in Kooperation mit der geschäftsführenden Stelle eine komplexe Einzelfall-Datenerfassung sowie Aufgaben des Projektmanagements mit zu übernehmen. Das Land stellt zur Finanzierung Fördermittel mit einem Förderanteil von 80%, max. 54.000 EUR pro Jahr bis längstens 31.12.2022 zur Verfügung. Mit diesen soll unterjährig in der Stadt Aachen eine 1,0 Stelle (befristet bis 31.12.2022) mit einer 20%igen Eigenfinanzierung eingerichtet werden. Die dafür erforderlichen Personalkosten auf der Basis der aktuellen KGSt-Werte 2018/2019 bei Entgeltgruppe 9c TVöD kalkulieren sich in Höhe von 65.300 EUR. Die Stellenbesetzung wird frühestens zum 01.04.2020 erfolgen können.

Entscheidung des Verwaltungsvorstandes

Trotz angespannter HH-Situation und der damit verbunden restriktiven Prüfung freiwilliger Aufgaben wurde die Zielsetzung der Landesinitiative seitens des Verwaltungsvorstandes ausdrücklich begrüßt und am 01.10.2019 entschieden, dass „die Stadt Aachen als Kooperationspartner bei der Landesinitiative „Gemeinsam klappt's“ mitwirken wird und die im Rahmen der konzeptionellen Umsetzung erforderliche Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 20 % aus dem städtischen Haushalt für den geförderten Projektzeitraum bis längstens 31.12.2022 zur Verfügung stellt“.

Aktuelle Entwicklungen

Infolge aktueller integrationspolitischer Fragestellungen und inhaltlicher Schwerpunktsetzungen der Landesregierung bekundet das Land ein besonderes Interesse einer erfolgreichen Mitwirkung der Kommunen an der Initiative. Es wurde deshalb Ende November 2019 beschlossen, nach § 14c Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG), den Fokus auf Integrationsmaßnahmen in erster Linie auf Asylbegehrende, anerkannte Schutzberechtigte und Geduldete unter Berücksichtigung ihrer Bleibeperspektive auszurichten. Damit wurde die Zusage erteilt, Integrationspauschalen (Zuweisungen an die Kommunen zur Entlastung bei Maßnahmen zur Integration) zur Ko-Finanzierung von kommunalen Eigenanteilen in den Landesprogrammen "Gemeinsam klappt's" und "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" verwenden zu können. Der Förderzeitraum zur Nutzung der

Integrationspauschalen wurde für den 01.01.20-20.11.20 festgelegt. Damit besteht für die Stadt Aachen die Möglichkeit, bis max. November 2020 kommunale Eigenanteile für die Initiative „Gemeinsam klappt´s“ anteilig darüber mit zu finanzieren.

Über weitere Entwicklungen nach Bekanntgabe der Förderrichtlinien wird am 23.01.2020 berichtet.

Anlage/n:

Anlage 1 - Landesinitiative „Gemeinsam klappt´s“ -Bausteine

Anlage 2 - Kooperationspartner- Auftaktveranstaltung 27.11.2019

Anlage 3 - Förderaufruf- Konzept Förderbaustein VI Teilhabemanagement

(1) Teilhabemanagerinnen und -manager befassen sich primär mit der Zielgruppe der Geduldeten und sekundär mit den Gestatteten. Aufgaben der Teilhabemanagerinnen und -manager sind u.a.: qualitative und quantitative Erfassung der Zielgruppe, Bedarfs- und Angebotsanalyse, Erfassung und Dokumentation aller Maßnahmen, rechtskreisübergreifende Einzelfallberatung.



Gemeinsam klappt's

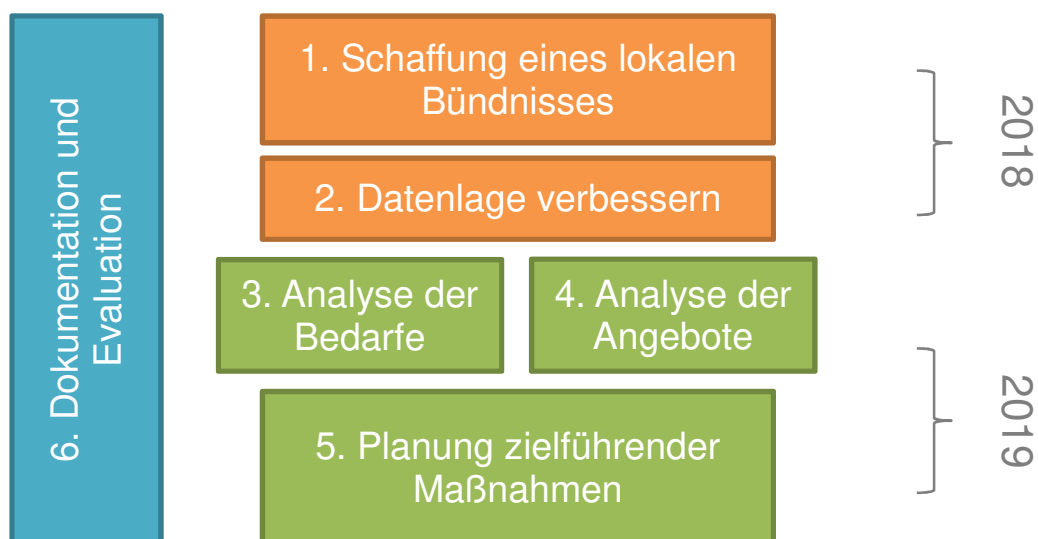
Integrationschancen für junge volljährige Geflüchtete

Bausteine und Schrittfolge für die kommunale Umsetzung

Einleitung

Bei der Initiative „Gemeinsam klappt's“ geht es um die Zielgruppe der jungen volljährigen Geflüchteten, unabhängig von der Bleibeperspektive. Dabei wird integrationspolitisch die ganze Altersgruppe der Flüchtlinge im Alter von 18 bis 27 Jahre in den Blick genommen, um auch Integrationserfolge sichtbar zu machen.

Personen aus der Zielgruppe, die keine Bildungs- oder Ausbildungschance haben oder deren Bildungs- oder Ausbildungsabschluss gefährdet ist, sollen verbindliche Integrationsangebote durch Maßnahmen der Schule, der Weiterbildung, der beruflichen Bildung und Qualifizierung sowie der Jugendhilfe und ehrenamtlichen Begleitung erhalten, die darauf abzielen die Fachoberschulreife bzw. einen Berufsabschluss zu erreichen. Zusätzliche Maßnahmen mit Landesförderung richten sich überwiegend an Personen, die nicht Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII haben.



1. Lokale Bündnisse

Es werden lokale Bündnisse für junge volljährige Geflüchtete geschaffen, um eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zu erreichen und Doppelstrukturen zu vermeiden. Dabei ist zu prüfen, ob bereits bestehende Bündnisse (bspw. zur Arbeitsmarktintegration) genutzt werden können, um jungen volljährigen Geflüchteten Angebote zu machen, die ihre Integrationschancen verbessern. Zudem ist zu überprüfen, ob zusätzliche Strukturen erforderlich sind, um dieses Ziel zu erreichen.

Die geschäftsführende Stelle muss die entscheidenden Akteure (u.a. Jobcenter, Agentur für Arbeit, Ausländerbehörde, Flüchtlingsberatung, Schulaufsicht, Sozial- und Jugendamt) im Rahmen einer Bündnis Kerngruppe beteiligen und ihre Beiträge zu der Initiative koordinieren. Wer diese Aufgaben erfüllt, entscheiden die Kommunen in eigener Verantwortung. Die Federführung liegt bei einem Mitglied des Verwaltungsvorstands.

Die Bündnis Kerngruppe trifft Entscheidungen über die Arbeitsschritte in der Kommune (Kreis, kreisangehörige Stadt oder Gemeinde, kreisfreie Stadt). Sie entscheidet außerdem, ob bestimmte Themen in Unterarbeitsgruppen behandelt werden müssen, welche Akteure jeweils einzubinden sind und wie die Informationsrückflüsse innerhalb des Gesamtprozesses nutzbar gemacht werden können.

Wichtig ist, mit geeigneten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass von Anfang an auch die Sichtweisen und Belange der jungen volljährigen Geflüchteten einbezogen werden.

2. Datenlage verbessern

Bei der Verbesserung der Datenlage geht es vor allem darum, dass sich die Kommunen über die Größenordnung der Zielgruppe, ihre aufenthalts- und sozialrechtliche Lage vor Ort Klarheit verschaffen und damit die Wissensbasis verbessern, um gezielte Maßnahmen zu ergreifen, die den Bedarfen der Zielgruppe gerecht werden. Für die Datenerhebung und Analyse sollen interkommunal vergleichbare Standards entwickelt werden.

In diesem Kontext ist zu klären, wie ein möglichst reibungsloser Datenfluss zwischen den zuständigen Ämtern gewährleistet werden kann. Nur so können alle in den Prozess involvierten Ämter auf derselben Datengrundlage agieren und Verzögerungen und Fehlentscheidungen vermeiden.

3. Bedarfe analysieren

Damit die Integrationsprozesse zielgenau geplant werden können, ist zu ermitteln, welche Bedarfe die Zielgruppe z.B. hinsichtlich des Informationsstands zum Bildungs- und Ausbildungssystem, zu Sprachförderung, Case Management, Berufsberatung oder auch ehrenamtlicher Begleitung hat. Dabei ist zu prüfen, inwieweit die jungen volljährigen Geflüchteten an diesem Prozess beteiligt werden können. Ein Erfahrungsaustausch mit den Menschen, die junge volljährige Geflüchtete beraten und begleiten (haupt- und ehrenamtlich), ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Gelingensfaktor.

Eine summarische Zusammenfassung individueller Bedarfsanalysen ist hilfreich, um eine zielgruppenbezogene Förderkette zu entwickeln und nicht die Trägerperspektive in den Mittelpunkt der Abstimmung und Planung zu stellen. Die Heterogenität der Zielgruppe erfordert einen lebensweltlichen Ansatz, der u.a. die folgenden Themenfelder einbeziehen muss.

Zielgruppe erreichen

In vielen Fällen kennen die jungen volljährigen Geflüchteten weder die beratenden Institutionen noch die Angebote, die ihnen zur Verfügung stehen. Um die Zielgruppe mit den Angeboten zu erreichen, sind die Kommunikationswege zu überdenken. Eine Möglichkeit besteht darin, die Angebote (insbesondere Beratungsangebote) durch eine aufsuchende Arbeit in die Nähe der Wohngegend zu bringen. In diesem Kontext ist zu prüfen, inwieweit Medien als Kommunikationspartner unterstützen können und ob es sinnvoll ist, digitale Wege zu gehen.

Qualifizierte Beratung und Begleitung der Flüchtlinge

Eine qualifizierte Begleitung mit Hilfe des Konzepts des „Case-Managements“ kann den Prozess der Integration in Ausbildung, Studium und Arbeit verbessern. Eine Einzelfallberatung ist bei der Heterogenität der Zielgruppe besonders zielführend. Durch die Beratung kann der Rechtskreiswechsel vorbereitet werden und der Ablauf des Zuwanderungs- und Integrationsprozesses kann individuell beobachtet, begleitet und im Sinne des Menschen gestaltet werden. Die Erkenntnisse des „Case Managements“ können hilfreich sein, wenn es darum geht, Prozesse in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zu optimieren.

Verbindlichkeit herstellen

Die Verbindlichkeit der Angebote ist eine zentrale Voraussetzung für ihre erfolgreiche Umsetzung. Es fehlt jedoch an gesetzlichen Regelungen zum (rechtskreisübergreifenden) „Case Management“ und zu Möglichkeiten des Abschlusses von Vereinbarungen zwischen den betroffenen kommunalen Behörden einerseits und mit den zu unterstützenden jungen volljährigen Geflüchteten andererseits. Daher gilt es gezielt, aufenthaltsrechtliche Fragen mit integrationspolitischen Fragen zu verknüpfen. Die Ausgestaltung soll sich an dem Modell einer „Integrationsvereinbarung“ orientieren. Erfolgreich kann das Angebot von Maßnahmen nur sein, wenn zudem die Auswahl und die enge Betreuung der zu fördernden jungen volljährigen Geflüchteten durch das örtliche „Case Management“ flankiert wird.

Unternehmen einbeziehen

Unternehmen und Betriebe für eine Kooperation zu gewinnen, ist maßgeblich für ein erfolgreiches Integrationsmanagement in der Kommune. Neben einer beratenden Unterstützung der Unternehmen zu Integrationsfragen kann durch eine Zusammenarbeit die Einstellungs- bzw. Ausbildungsbereitschaft erhöht werden. Dies geschieht nicht zuletzt durch eine Sensibilisierung der Unternehmen für die Potenziale der Zielgruppe. Dies kann durch eine basis- und ressourcenorientierte Unterstützung potenzieller Arbeitgeber erreicht werden. Für den langfristigen Erfolg muss den Unternehmen aber auch Unterstützung angeboten werden, z.B. durch ehrenamtliche Mentoren oder andere Begleitung, die sich um die soziale Einbindung der Menschen kümmern, die in den Unternehmen einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz gefunden haben.

Beratung und Begleitung von Fachkräften und Ehrenamt

Die Einbindung und Förderung ehrenamtlichen Engagements, um die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt individuell begleiten zu können, muss organisiert werden. Dazu gehört die Erweiterung der „migrationsgesellschaftlichen Kompetenz“ in Behörden, Ehrenamt und Gesellschaft.

Lebensweltbezug

Es gibt viele weitere Einflussfaktoren auf den Integrationsprozess. Zu diesen zählen z.B. der Aufenthaltsstatus, die Gesundheit, der Lebensunterhalt, aber auch die Kinderbetreuung und die Erreichbarkeit der Arbeitsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Neben der Integration in Arbeit sind Faktoren der gesellschaftlichen Teilhabe beim Integrationsprozess zu bedenken. Zivilgesellschaftliche Akteure (Sport- und Kulturvereine etc.) spielen hier eine wichtige Rolle. Es ist zu fragen, wie Begegnungsräume zwischen jungen volljährigen Geflüchteten und Auf-

nahmegesellschaft organisiert werden können, um einer gleichberechtigten Integration und Teilhabe näher zu kommen.



Abb. Implementierung des lebensweltlichen Ansatzes

4. Angebotsanalyse

Es besteht die Notwendigkeit, Transparenz über bestehende Strukturen, Verantwortlichkeiten und Angebote zu schaffen. Dabei müssen alle Angebote – auch nicht zielgruppenspezifische – einbezogen werden, damit das Paradigma, das Regelsystem zu öffnen, aufrecht erhalten und weiterentwickelt wird. Ausgehend von den gelungenen Ansätzen gilt es, die Fragen der Optimierung von Angeboten und Strukturen zu klären.

5. Planung zielführender Maßnahmen

Von den Bedarfen der Zielgruppe und einem Abgleich mit vorhandenen Angeboten ausgehend erfolgt eine koordinierte Planung von qualitativ hochwertigen Angeboten und Maßnahmen, um Förderlücken zu schließen und gleichzeitig „Maßnahme-Karrieren“ zu erkennen und zu vermeiden. Es sollte zu einem fachlichen Standard werden, stets zu überprüfen, inwieweit Maßnahmen und Beratungsprozesse die geflüchteten Menschen stärken, um in der für sie neuen Gesellschaft (oder in ihrem Heimatland) ein selbstbestimmtes Leben zu führen (Empowerment).

Bei der Integration in Ausbildung, Studium und Arbeit spielen eine Vielzahl an Faktoren eine Rolle. Neben Informationsangeboten zu dem Bildungs- und Ausbildungssystem in Deutschland geht es um die Anerkennung von Zeugnissen (Schulabschlüsse, berufliche Bildung und Studium), die Kompetenzfeststellung, ausbildungsbegleitende Unterstützungsangebote, aber auch um die Unterstützung der Arbeitgeber bei Fragen der Arbeitsmarktintegration. Es ist notwendig, dass ausreichend Angebote zur Verfügung stehen, die unabhängig vom Rechtsstatus der Zielgruppe genutzt werden können. Es ist zu prüfen, welche Strukturen es gibt,

um junge volljährige Geflüchtete bei den Übergängen zu begleiten. Hierbei ist von einem individualisierenden Ansatz auszugehen, denn es muss versucht werden, für jeden zugewanderten Menschen die für ihn individuell passende Maßnahme zu finden.

Der Fokus sollte auf den Schnittstellen und Übergängen von einem System zum anderen liegen. Bei jedem Angebot und bei jeder Maßnahme muss die individuelle Anschlussperspektive mitgedacht werden.

6. Dokumentation bzw. Evaluation

Es ist notwendig, alle Maßnahmen und Prozesse auf ihre Wirksamkeit in Bezug auf die Verbesserung der Integrationschancen der jungen volljährigen Geflüchteten zu evaluieren und entsprechend darzustellen. Die Evaluation soll prozessbegleitend angelegt und auf einer regelmäßigen Rückkopplung zwischen Wissenschaft und Praxis basieren. So sollen die lokalen Prozesse unterstützt und weiterentwickelt und die Beteiligten angeregt werden, ihr Handeln immer wieder zu überprüfen.

Anlage 2**Teilnehmer Auftaktveranstaltung „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ Stadt Aachen, 27.11.2019**

Institution	
Stadt Aachen	• Fachbereich Wohnen, Soziales, Integration- Arbeitsmarktintegration, Fallmanagement • Kommunales Integrationszentrum der Stadt Aachen • Fachbereich Kinder, Jugend, Schule- UMA's und Jugendberufshilfe • VHS Aachen
StädteRegion Aachen	• Bildungsbüro • Kommunales Integrationszentrum • Schulverwaltung
Berufskollegs	• Gestaltung und Technik • Mies van der Rohe • Käthe Kollwitz
Qualifizierungs-und Beschäftigungsträger	• low-tech Aachen/Düren gGmbH • Sozialwerk Aachener Christen e.V. • Picco-Bella gGmbH
Kammern	• Qualitec der HWK Aachen
Gewerkschaften	• DGB Aachen Region West
Sprachkursträger	• Sprachenakademie • VHS Aachen
Bildungsträger	• DEKRA Akademie GmbH • VHS College • Abendrealschule Aachen • Weiterbildungskolleg der StädteRegion
Beratungseinrichtungen	• JMD Caritas Aachen • SKM-Projekt „Wir können mehr“

Teilnehmende gesamt: 29 Personen

Moderation: Iris Kreutzer, Stadt Aachen, FB Wohnen, Soziales, Integration

Kooperationspartner: Kommunales Integrationszentrum Stadt Aachen, Arbeitskreis Arbeitsmarkt der Stadt Aachen (entschuldigt: IHK, Agentur für Arbeit; Jobcenter)

Baustein: Teilhabemanagement

Im Rahmen der

Initiativen „Gemeinsam klappt's“ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

und

„Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ der Ministerien für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

1. Einleitung, Allgemeines

Hintergrund

Auf Basis des Ausländerzentralregisters (AZR) ist davon auszugehen, dass die Gruppe der 18 bis einschließlich 27-jährigen unter den Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen (Stichtag 28. Februar 2019) über 79.000 Personen umfasst, von denen etwas mehr als 65% Zugang zu Leistungen der Sozialgesetzbücher (SGB-Leistungen) haben.

Zielgruppe

Für die über 23.000 jungen Erwachsenen unter Ihnen, die sich nur mit Duldung oder Gestattung in den Kommunen aufhalten und keinen Zugang zu SGB-Leistungen haben, sind die Teilhabechancen gering. Das Asylbewerberleistungsgesetz kennt die Leistungen der Arbeitsförderung nicht. Trotzdem muss auch dieser Personenkreis für sich und ggf. Familienangehörige realistische Perspektiven im deutschen Asylsystem oder im Herkunftsland entwickeln. Arbeitgeber, Gewerkschaften, Arbeitsverwaltung und Kommunen haben vitale Interessen daran, die dauerhafte Abhängigkeit der Zielgruppe von Sozialleistungen zu vermeiden und Fachkräfte zu gewinnen. Einen Fokus der Integrationspolitik des Landes auf diese Gruppe zu richten, ist geboten, um Wut und Eskalation als Folge der Chancenlosigkeit zu vermeiden und den sozialen Frieden zu wahren.

Unabhängig davon ist diese Gruppe auch in der Integrationsarbeit vor Ort aufgefallen, weil neben den geringen Teilhabechancen ihr Potential groß, ihre Förderung in den Kommunen jedoch relativ schwierig und unkoordiniert ist.

Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Konzept zum Förderbaustein des Teilhabemanagements wird der Zielgruppe (neue) Perspektiven für Chancen auf Teilhabe eröffnet. Die bestehende bundesgesetzliche Lücke für ein rechtskreisübergreifendes Casemanagement soll geschlossen werden.

Kommunales Teilhabemanagement definiert und operationalisiert daher in den jeweiligen Einzelfällen die Schnittstellen zu anderen betroffenen Rechtskreisen wie dem Recht der Arbeitsförderung nach dem SGB III, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, den bundesgeförderten Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), entsprechend §45 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit einem eigenen Fallmanagement. Zielsetzung ist es dabei für den jeweiligen jungen Erwachsenen Wege in Qualifizierung, Ausbildung und Beschäftigung aufzuzeigen und im Rahmen von Integrationsketten – auch über Zwischenschritte zur Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation – rechtskreisübergreifend zu verwirklichen. Der jeweilige aufenthaltsrechtliche Arbeitsmarktzugang ist zu berücksichtigen.

Eine verbindliche Teilnahme an Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen kann auf der Grundlage der bisherigen bundesrechtlichen Regelungen nicht erreicht werden. Daher können im individuellem Teilhabemanagement auch Wege erprobt werden, um die Zielgruppe anzusprechen und nachhaltig über eine modellhafte Nutzung und Fortentwicklung von „Integrationsvereinbarungen“ zwischen den betroffenen kommunalen Behörden und den zu unterstützenden jungen volljährigen Geflüchteten in Schule, Ausbildung und Beruf zu integrieren. Auch hier kommt der Zusammenarbeit mit der örtlichen Ausländerbehörde eine besondere Bedeutung zu.

2. Mittel, Verfügungszeitraum

Für die Umsetzung des Konzepts stellt die Landesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Jahren 2019 bis 2022 Mittel zur Verfügung.

3. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind die kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden, in denen eine geschäftsführende Stelle im Rahmen der Initiative „Gemeinsam klappt's“ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration eingerichtet ist.

Die geschäftsführende Stelle nimmt Aufgaben des Projektmanagements, der Netzwerkmoderation und des Netzwerkmanagements, der Entwicklung von komplexen Zielsystemen sowie die Gestaltung von übergreifenden Arbeitsabläufen wahr. Sie beantragt die Stellen für das Teilhabemanagement und koordiniert den Gesamteinsatz.

Sofern Teilhabemanagerinnen und -manager bei verschiedenen Anstellungsträgern beschäftigt sind, arbeiten sie im Rahmen von verpflichtenden Kooperationsverträgen mit den geschäftsführenden Stellen zusammen.

Eine Weiterleitung der Zuwendung unter Beachtung der Nummer 12 VVG zu § 44 LHO ist zugelassen. Die Weiterleitung kann im Rahmen eines Zuwendungsbescheides oder Weiterleitungsvertrages erfolgen. Ein Musterweiterleitungsvertrag wird von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Teilhabemanagerinnen und -manager.

Teilhabemanagerinnen und -manager im Sinne des vorliegenden Konzepts befassen sich primär mit der genannten Zielgruppe der Geduldeten und sekundär mit den Gestatteten. Sie haben die Aufgabe, im Rahmen ihrer Tätigkeit Transparenz auf der kommunalen Ebene vorrangig über die Bedarfe der genannten Zielgruppe herzustellen, diese zu unterstützen und Wege der persönlichen Qualifizierung, Ausbildung und Beschäftigung – auch über Zwischenschritte zur Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation – aufzuzeigen.

Ziel ist es, dieser Personengruppe adäquate Förderstrukturen anzubieten, um ihre Ausbildungsfähigkeit herzustellen beziehungsweise ihre Ausbildungsmotivation unter Berücksichtigung der lebensweltlichen Bezüge zu erhalten.

Die geschäftsführenden Stellen koordinieren den Gesamteinsatz der Teilhabemanagerinnen und -manager. Die Teilhabemanagerinnen und -manager übermitteln alle relevanten Erkenntnisse und Ergebnisse an diese Stellen. Sofern die Teilhabemanagerinnen und -manager bei verschiedenen Anstellungsträgern beschäftigt sind, sind sie zur Kooperation entsprechend der Vorgaben der geschäftsführenden Stelle verpflichtet.

Konkretes Aufgabenprofil der Teilhabemanagerinnen und -manager:

- Qualitative und quantitative Erfassung der Zielgruppe.
- Bedarfs- und Angebotsanalyse für die Zielgruppe im Hinblick auf Integration in Qualifizierung, Ausbildung und Beschäftigung.
- Erfassung und Dokumentierung aller Maßnahmen die in „Gemeinsam klappt's“ aber auch in anderen Förderlinien für die Zielgruppe zur Verfügung stehen.
- Klassisches Casemanagement auf der Grundlage der Empfehlungen zum Handlungskonzept Case Management der Frankfurt University of Applied Sciences. Dabei handelt es sich um eine rechtskreisübergreifende Einzelfallberatung und Vermittlung an die jeweils zuständigen Stellen entsprechend der jeweils lebenslagenbezogenen Bedarfe der Zielgruppe. Zielrichtung ist über die Erreichung von Zwischenschritten zur Stabilisierung der Lebenssituation die Integration in Qualifizierung, Ausbildung oder Beschäftigung.

- Aufsuchende Sozialarbeit bei Personen, die von einer Komm-Struktur nicht angesprochen werden.

4. Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden Personalausgaben der Teilhabemanagerinnen und -manager.

Die Bemessungsgrundlage für die Förderung der Stelle von Teilhabemanagerinnen und -manager ergibt sich aus der Anlage 1.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in der Form einer Anteilfinanzierung als Zuweisung. Für die Teilhabemanagerin bzw. den -manager wird pro Monat und Stelle ein Betrag in Höhe von 80 Prozent der Bemessungsgrundlage, die sich aus der Anlage 1 ergibt, gewährt.

Bei Teilzeitbeschäftigung ist der Bemessungsbetrag anteilig anzuwenden.

Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat in der Maßnahme eingesetzt ist, ist der Bemessungsbetrag anteilig anzuwenden. Die Berechnung erfolgt nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die eingesetzten Tage. Dabei ist jeder Monat unabhängig von seiner tatsächlichen Länge mit 30 Tagen anzusetzen.

Von der Bagatellgrenze (Nr. 1.1 VVG zu § 44 LHO) kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Pro 100 geduldeter geflüchteter Menschen im Alter von 18 bis einschließlich 27 Jahre wird eine Stelle gefördert (Schlüssel 1:100). Kreisfreie Städte, Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden mit einer geschäftsführenden Stelle erhalten zur Umsetzung des Teilhabemanagements jedoch mindestens eine halbe Stelle. Bei 75 zu betreuenden Personen und mehr ist davon auszugehen, dass der Aufwand vor Ort die Förderung für einen vollen Stellenanteil rechtfertigt.

Ansonsten gilt die Regelung der symmetrischen bzw. geodätischen Rundung. Die Förderung einer vollen Stelle erfolgt insoweit noch bis zu einer Anzahl von 124 zu betreuender Personen.

Beispiel:

124 Personen = 1,0 Stelle; 125 Personen = 1,5 Stellen; 200 Personen = 2,0 Stellen

Für die Ermittlung der zu fördernden Stellenanteile wird auf den Stand zur Antragstellung abgestellt.

6. Verfahren

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung für den Zeitraum vom **15. Juli 2019** bis **31. Dezember 2019** sind bei der Bewilligungsbehörde,

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36

(Kompetenzzentrum für Integration– Kfi)

Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

bis zum **15. September 2019** (Ordnungsfrist) schriftlich (per Post oder per Fax 02931/8246171) zu stellen.

Die Förderanträge werden in elektronischer Form im Internet zum Download angeboten (www.kfi.nrw.de). Für die Antragstellung ist die Verwendung der Antragsvordrucke zwingend erforderlich.

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Sie ermittelt die Höhe der Zuwendung und erteilt den Zuwendungsbescheid, in dem die Auszahlungsmodalitäten und die Vorgaben zum Verwendungsnachweis geregelt sind.

Nach Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Programmmittel erfolgt auf Anforderung gemäß Nr. 7.2 VVG zu § 44 LHO.

Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, in welchem Umfang die Landeszuwendung tatsächlich verwendet worden ist. Der einfache Verwendungsnachweis ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

Wurden Mittel an Dritte weitergeleitet, verbleiben die Originalbelege beim jeweiligen Letztempfänger. Auf die Vorlage der Einzelnachweise gemäß der Nr. 7.6 ANBestG kann im Einzelfall verzichtet werden.

Näheres zum Verwendungsnachweisverfahren und zur Zweckbindung regelt der Zuwendungsbescheid.

Anlage 1

Bemessungsgrundlage

Ausgaben für die Stelle einer Teilhabemanagerin / eines Teilhabemanagers

Bezeichnung	Gesamtbetrag Bemessungsgrundlage	Einheiten der Bemessungsgrundlage	Bemessungsgrundlage
Teilhabemanager	34.000 Euro	Pro Stelle (0,5) und Jahr	Personalausgaben
Teilhabemanager	68.000 Euro	Pro Stelle (1,0) und Jahr	Personalausgaben

Der Berechnung der höchstmöglichen Jahresbemessungsgrundlage für Personalausgaben in Höhe von 68.000 Euro liegen Werte des KGSt-Berichts 2017/2018 nach den Eingruppierungen für Tarifbeschäftigte der Kommunen nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) zu Grunde.